

Ruhegehalt plus Witwengeld

Zusammentreffen von eigenen Einkünften mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod des Ehepartners (BeamtVG)

Es gibt wohl kaum ein Thema, zu dem es nicht so viele unterschiedliche Meinungen und Ansichten gibt, wie die Höhe einer Witwenversorgung, wenn schon eine eigene Pension oder ein eigenes Besoldungseinkommen bei aktiver Lehrertätigkeit gezahlt wird. Unkenntnis vermischt sich da leicht mit Halbwissen, da das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht jedem zugänglich bzw. auch in seiner Terminologie nicht begreifbar ist.

Deshalb versucht dieser Artikel, verständliche Erläuterungen zu geben. Die vielen Zahlenbeispiele geben den Stand nach der letzten Besoldungs- und Versorgungserhöhung vom 1. August 2004 wieder. Folgende **Fallgruppen** werden von mir angesprochen:

1. Erwerbseinkommen und Pension	(§ 53 BeamtVG)
2. Erwerbseinkommen und Witwengeld	(§ 53 BeamtVG)
3. Zuerst Pension und dann Witwengeld	(§ 54 Abs. 4 BeamtVG)
4. Zuerst Witwengeld und dann Pension	(§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG)
5. Pension und eigene Rente	(§ 55 Abs. 1 BeamtVG)
6. Pension und Witwenrente	(§ 55 Abs. 3 BeamtVG)
7. Eigene Rente und Witwengeld	(§ 55 BeamtVG)

Zuerst möchte ich die Begriffe definieren, die im Weiteren verwendet werden.

Witwengeld: Hinterbliebenen-Versorgung der Witwe eines verstorbenen Beamten

Pension: eigenes Ruhegehalt eines Beamten nach Eintritt in den Ruhestand

Rente: Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eigener Beschäftigung

Witwenrente: Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten

Erwerbseinkommen: Einkünfte aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, z. B. Besoldung bei aktiven Beamten und Vergütung bei aktiven Angestellten, Erwerbsersatzeinkommen wie Krankengeld oder Arbeitslosengeld, aber **keine Einkünfte** aus Kapitalvermögen, aus Vermietung oder Verpachtung

Grundsätzliche Feststellungen:

Zu **Lebzeiten** erhält jeder der Ehepartner das ihm zustehende Erwerbseinkommen, seine Rente bzw. Pension, und zwar unabhängig von der Einkommenshöhe des Partners. Diese Aussage gilt nur für die noch nicht besteuerten Beträge. Unter steuerlichen Gesichtspunkten können sich natürlich Berücksichtigungen ergeben.

Nach dem **Tod** des Ehepartners liegt aber eine andere Sachlage vor. Dann kommen zu eigenen Einkünften Witwengeld oder Witwenrente hinzu, die in der Person des Verstorbenen begründet sind. Dann gibt es Anrechnungsgrenzen und Höchstgrenzen der Gesamtversorgung, wodurch ein an sich zustehendes Witwengeld auf Null gesetzt werden kann. Unabhängig vom Geschlecht wird Hinterbliebenenversorgung gezahlt: **Witwengeld, Witwerngeld, Witwenrente und Witwernrente**

§ 20 Höhe des Witwengeldes (BeamtVG – Auszug)

(1) Das Witwengeld beträgt **55** vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. ...

Statt **55 % werden 60 %** gewährt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist (§ 69 e Abs. 5 BeamtVG).

§ 24 Höhe des Waisengeldes (BeamtVG – Auszug)

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. ...

In den genannten Beispielen wird die Zahlung eines vollen **Familienzuschlags Stufe 1** (Verheirateten-Zuschlag) von 105,28 EUR angenommen. Weitere kinderbezogene Zuschläge werden den Versorgungsbezügen und Höchstgrenzen voll hinzugerechnet. Auf deren Einbau wird hier aber verzichtet.

Auf die Höchstgrenze von 75 % werden die **Kürzungsfaktoren** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ebenfalls angewendet. Ab 01.08.2004 bewirkt der Kürzungsfaktor von 0,93875 eine Absenkung von 75 % auf 73,78 %. In den folgenden Beispielen wird noch mit 75 % gerechnet.

Nach § 14 Abs. 3 BeamtVG gibt es **Abschläge vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestand** wegen:

- Ausscheiden zur Antragsaltersgrenze nach 63. Geburtstag (max. 7,2 %)
- Ausscheiden auf Antrag als Schwerbehinderter nach 60. Geburtstag (max. 10,8 %)
- Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit vor 63. Geburtstag (max. 10,8 %)

Diese Abschläge werden bei den Höchstgrenzenberechnungen der §§ 54 und 55 BeamtVG mindernd berücksichtigt. In den folgenden Beispielen gibt es keine **Versorgungsabschläge**.

Bei Festsetzung der Höchstgrenze ist die **Endstufe der Besoldungsgruppe** anzusetzen, auch wenn der Beamte diese noch nicht erreicht hat. Sie beträgt bei A 13 (Stufe 12) 3920,58 EUR.

Bei Rentenzahlungen bleiben **Rentenanteile unberücksichtigt**, wenn sie auf einer freiwilligen Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhen oder durch Übertragung von Rentenanwartschaften nach einer Ehescheidung entstanden sind.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das **65. Lebensjahr** vollendet, gelten die genannten Höchstgrenzen nur für Verwendungseinkommen im öffentlichen Dienst.

Beim Tod eines Beamten ergeben sich folgende Verfahrensabläufe: Die schon gezahlten Bezüge (auch Pensionen) werden nicht vom Konto des Verstorbenen zurückgebucht. Auf einem anderen vom Ehepartner oder den Abkömmlingen dem LBV anzugebenden Konto (Neue Lohnsteuerkarte ans LBV schicken.) wird in einer Summe das **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der Dienst- oder Pensionsbezüge des Verstorbenen gezahlt. Die erhebliche Lohnsteuerzahlung kann in der Einkommensteuerklärung zu einer Steuerrückzahlung führen. Mit dem Ablauf des Sterbemonats beginnt die Zahlung von **Witwengeld bzw. Waisengeld**. Der überlebende Ehepartner behält im Sterbejahr und dem folgenden Jahr die günstige **Steuerklasse III**. Danach folgt die **Steuerklasse I**, wenn keine Kinder zu berücksichtigen sind. Die Lohnsteuerzahlungen wachsen dann erheblich an.

Der **Beihilfesatz** erhöht sich von 50 % auf 70 % für Empfänger von Versorgungsbezügen (Pension, Witwengeld). Dadurch können sich die monatlichen Beiträge an die Krankenkasse um ca. 60 EUR ermäßigen. Ehepartner werden durch Erhalt eines Witwengeldes selbst beihilfeberechtigt. Das LBV ist für die Abwicklung der Beihilfe bei Versorgungsempfängern zuständig.

Ich möchte versuchen, an **sieben Fallgruppen** die wichtigsten Versorgungssituationen in einer Lehrerlaufbahn zu erläutern.

In den berechneten Beispielen wird dabei von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- voller Familienzuschlag Stufe 1 (Verheirateten-Zuschlag) von 105,28 EUR
- kein Familienzuschlag Stufe 2 und höher (Kinder-Zuschläge)
- letzte Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Stufe 12 bei A 11 bis A 16)
- keine Kürzungsfaktoren bei ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bzw. Höchstgrenzen
- keine Versorgungseinbußen wegen vorzeitiger Pensionierung
- Witwengeld von 60 % des Ruhegehalts des Verstorbenen

1. Erwerbseinkommen und Pension (§ 53 BeamtVG)

Ein Ruhestandsbeamter (A 13) hat neben seiner Pension (66 %) ein Erwerbseinkommen, da er an seiner alten Schule noch unterrichtet oder z. B. für Veröffentlichungen Geld erhält. Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Erwerbseinkommen) die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Alters-Pensionierung mit 65 Jahren bzw. Antrags-Pensionierung nach 63. Geburtstag - **Höchstgrenze**

75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich 325 EUR bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines Schwerbehinderten ab 60 Jahre - **Höchstgrenze**

Beispiel 1: Pension 2540 EUR (70 % A 12 bei Antrags-Pensionierung mit 63)
Höchstgrenze 3628 EUR (100 % A 12)
Erwerbseinkommen **über** $3628 - 2540 = 1088$ EUR führt zur Kürzung der Pension

Beispiel 2: Pension 2657 EUR (66 % A 13 bei Dienstunfähigkeit)
Höchstgrenze 3020 EUR (75 %) + 325 EUR = 3345 EUR
Erwerbseinkommen **über** $3345 - 2657 = 688$ EUR führt zur Kürzung der Pension

2. Erwerbseinkommen und Witwengeld (§ 53 BeamtVG)

Eine im Dienst befindliche Realschullehrerin (A 13) erhält außer ihrer Besoldung nach dem Tod ihres Mannes (A 14) Witwengeld (1. Beispiel). Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Das Witwengeld wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Erwerbseinkommen) die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen - Höchstgrenze

1. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 14)

max. Witwengeld 1870 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 14)
Höchstgrenze 4452 EUR (100 % A 14)

Erwerbseinkommen 4026 EUR (A 13 keine Teilzeit)
gekürztes Witwengeld $4452 - 4026 = 426$ EUR

Erwerbseinkommen 3019 EUR (A 13 Teilzeit 21 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4452 - 3019 = 1433$ EUR

Erwerbseinkommen 2588 EUR (A 13 Teilzeit 18 Stunden)

gekürztes Witwengeld $4452 - 2588 = 1864$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

max. Witwengeld 1524 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12)
Höchstgrenze 3628 EUR (100 % A 12)

Erwerbseinkommen 4452 EUR (A 14 keine Teilzeit)
gekürztes Witwengeld $3628 - 4452 = - 824$ EUR - **kein Witwengeld**

Erwerbseinkommen 3339 EUR (A 14 Teilzeit 21 Stunden)
gekürztes Witwengeld $3628 - 3339 = 289$ EUR

3. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 13)

max. Witwengeld 1691 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 13)
Höchstgrenze 4026 EUR (100 % A 13)

Erwerbseinkommen 4026 EUR (A 13 keine Teilzeit)
gekürztes Witwengeld $4026 - 4026 = 0$ EUR – **kein Witwengeld**

Erwerbseinkommen 3019 EUR (A 13 Teilzeit 21 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4026 - 3019 = 1007$ EUR

Erwerbseinkommen 2444 EUR (A 13 Teilzeit 17 Stunden)
gekürztes Witwengeld $4026 - 2444 = 1582$ EUR

3. Zuerst Pension und dann Witwengeld (§ 54 Abs. 4 BeamtVG)

Eine pensionierte Realschullehrerin (A 13) erhält zu ihrer Pension zusätzlich nach dem Tod ihres Mannes (A 14) ein **ungekürztes Witwengeld** (1. Beispiel). Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Pension) die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

**75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen,
mindestens eigenes Ruhegehalt zuzüglich 20 % des Witwengeldes – Höchstgrenze**

1. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 14)

Witwengeld 1870 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 14)
mind. Witwengeld 374 EUR (20 % von 1870 EUR)
Höchstgrenze 3339 EUR (75 % A 14)

max. Pension 2738 EUR (68 % A 13)
gekürzte Pension $3339 - 1870 = 1469$ EUR

max. Pension 2013 EUR (50 % A 13)
gekürzte Pension $3339 - 1870 = 1469$ EUR

max. Pension 1610 EUR (40 % A 13)
gekürzte Pension $3339 - 1870 = 1469$ EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

Witwengeld 1524 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12)
mind. Witwengeld 305 EUR (20 % von 1524 EUR)
Höchstgrenze 2721 EUR (75 % A 12)

max. Pension 3205 EUR (72 % A 14)
fiktiv gekürzte Pension 2721 - 1524 = 1197 EUR
gezahlte gekürzte Pension 3205 + 305 - 1524 = 1986 EUR

max. Pension 1781 EUR (40 % A 14)
gekürzte Pension 2721 - 1524 = 1197 EUR

4. Zuerst Witwengeld und dann Pension (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG)

Eine Realschullehrerin (A 13) bezieht nach dem Tod ihres Mannes (A 14) Witwengeld (1. Beispiel). Dazu kommt nach Eintritt in den Ruhestand **ungekürzt die eigene Pension**. Das Witwengeld wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Pension) die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

**75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen,
mindestens 20 % des Witwengeldes verbleiben – Höchstgrenze**

1. Beispiel (Überlebender A 13 – Verstorbener A 14)

max. Witwengeld 1870 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 14)
mind. Witwengeld 374 EUR (20 % von 1870 EUR)
Höchstgrenze 3339 EUR (75 % A 14)

Pension 2738 EUR (68 % A 13)
gekürztes Witwengeld 3339 - 2738 = 601 EUR

Pension 2013 EUR (50 % A 13)
gekürztes Witwengeld 3339 - 2013 = 1326 EUR

Pension 1610 EUR (40 % A 13)
gekürztes Witwengeld 3339 - 1610 = 1729 EUR

2. Beispiel (Überlebender A 14 – Verstorbener A 12)

max. Witwengeld 1524 EUR (60 % der Pension (70 %) des Verstorbenen A 12)
mind. Witwengeld 305 EUR (20 % von 1524 EUR)
Höchstgrenze 2721 EUR (75 % A 12)

Pension 3205 EUR (72 % A 14)
gekürztes Witwengeld 2721 - 3205 = - 484 EUR - **mindestens 305 EUR**

Pension 2716 EUR (61 % A 14)
gekürztes Witwengeld 2721 - 2716 = 5 EUR - **mindestens 305 EUR**

Pension 1781 EUR (40 % A 14)
gekürztes Witwengeld 2721 - 1781 = 940 EUR

5. Pension und eigene Rente (§ 55 Abs. 1 BeamtVG)

Eine pensionierte Realschullehrerin (A 13) erhält außer ihrer Pension mit 65 Jahren noch eine Rente aus einer schulfremden Tätigkeit vor ihrem Lehrerstudium. Der Rententräger z. B. die BfA in Berlin zahlt die Rente ungekürzt aus. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Rente) die folgende **Höchstgrenze** überschreitet:

75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Ruhestandsbeamtin - Höchstgrenze

Beispiel (Pension A 13 – eigene Rente)

Rente 230 EUR
Höchstgrenze 3020 EUR (75 % A 13)

Pension 2858 EUR (71 % A 13)
kürzungsfreier Anteil Pension $3020 - 2858 = 162$ EUR
Kürzungsbetrag Pension $230 - 162 = 68$ EUR

Pension 2013 EUR (50 % A 13)
kürzungsfreier Anteil Pension $3020 - 2013 = 1007$ EUR
Kürzungsbetrag Pension $230 - 1007 = -777$ EUR - **keine Pensionskürzung**

6. Pension und Witwenrente (§ 55 Abs. 3 BeamtVG)

Eine pensionierte Realschullehrerin (A 13) erhält außer ihrer Pension noch eine Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten.

Der Rentenversicherungsträger z. B. die BfA in Berlin berücksichtigt in erheblichem Umfang die Einkünfte der Witwe bei der Festsetzung der Witwenrente. Bei der Pensionshöhe von Lehrern kommt es dadurch selten zu einer nennenswerten Witwenrenten-Zahlung. Nur die ersten drei Monate gibt es ungekürzte Witwenrenten. Dann wird der Rentenanspruch in der Regel auf Null gesetzt. Die Pension wird bei einer evtl. Zahlung von Witwenrente nicht gekürzt.

7. Eigene Rente und Witwengeld (§ 55 BeamtVG)

Die Ehefrau eines verstorbenen Beamten (A 13) erhält eine eigene Rente von der BfA in Berlin. Nach dem Tod ihres Mannes erhält sie Witwengeld.

Der Rententräger zahlt die eigene Rente ungekürzt aus. Die Pension bleibt ungekürzt, da es sich um die Zahlung einer eigenen Rente handelt.

Konsequenz aus der komplizierten Gesetzgebung:

Kürzungen von Versorgungsansprüchen durch die Anwendung von Höchstgrenzen lassen sich nur bei folgender Fallgruppe vermeiden:

2. Erwerbseinkommen und Witwengeld (§ 53 BeamtVG)

Wer durch aktive Lehrertätigkeit Erwerbseinkommen erzielt, sollte nach Erhalt von Witwengeld seine Pflichtstundenzahl durch einen entsprechenden Teilzeitantrag (kein Sonderantragsrecht nach Tod des Ehepartners) zum Jahresende ab Beginn des nächsten Schuljahres reduzieren. Die Verminderung der Besoldungsbezüge kann bei gründlicher Kalkulation ganz durch eine Erhöhung der Witwenversorgung ausgeglichen werden. Dabei sollen Ihnen die drei vorne wiedergegebenen Beispiele helfen.

